

**Benutzungssatzung
für die Schulverpflegung in der Mensa der
Grundschule Altenmarkt
in der Stadt Osterhofen
(Benutzungssatzung
Schulverpflegung)**

vom 25.06.2026

Inkrafttreten: 01.08.2026

Änderungen:

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Osterhofen die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Osterhofen (Träger) betreibt und unterhält die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung (gebundene Ganztagesesschule und Mittagsbetreuung) an der Grundschule Altenmarkt in der Mensa der Grundschule Altenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verpflegung findet von Montag bis Freitag in der Mensa der Grundschule Altenmarkt in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

(3) Mit dem Betreten der Mensa erkennen die Schüler¹ die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Stadt Osterhofen erbringt mit der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung als öffentliche Einrichtung eine steuerbefreite Leistung i. S. d. § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

- Durchführung der Schulverpflegung für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Altenmarkt
- Vorhalten und Einsatz von
 - a) Technischer und personeller Ausstattung für die Verpflegung von Schülern an der Grundschule Altenmarkt in Form einer Warmverpflegung
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und Speisesaal
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
 - e) Spüldiensten

(2) Die Stadt Osterhofen kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einrichtung steht Schülern der Ganztagesbetreuung der Grundschule Altenmarkt für die Inanspruchnahme der Schulverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Bei entsprechender Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung ist in der Mensa auch gleichzeitig die Verpflegung von Lehrkräften der Schule möglich.

§ 4 Zuständigkeit und Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Stadt Osterhofen, hier vertreten durch die Abteilung Finanzverwaltung und der Schulleitung der Grundschule Altenmarkt. Sie sorgen für die Einhaltung der Benutzungssatzung. Den Weisungen der Vertreter der Stadt Osterhofen und der Schulleitung ist Folge zu leisten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen setzt voraus, dass der Schüler zuvor für die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung angemeldet wurde. Die Nutzung der Einrichtung von Lehrkräften setzt voraus, dass diese sich beim Träger zur Schulverpflegung angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung für die Schulverpflegung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder die Lehrkraft.
- a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Schulverpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr. Die Anmeldung für Lehrkräfte ist unterjährig möglich.
- b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
- c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.

§ 6 Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist schriftlich durch den Sorgeberechtigten des Schülers und nur aus folgenden Gründen möglich:

a) Abmeldung von der Teilnahme an der Ganztagesbetreuung

b) Schulwechsel zu einer anderen Schule

c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen der Schulverpflegung abgedeckt werden kann.

(2) Lehrkräfte können sich jederzeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand oder war während des Schuljahres wiederholt mit einem Monatsbetrag mehr als vier Wochen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Osterhofen berechtigt, seinerseits eine Abmeldung des Schülers von der Schulverpflegung vorzunehmen. Der Gebührenschuldner wird von der Stadt Osterhofen vorab schriftlich über den geplanten Ausschluss von der Schulverpflegung informiert.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung

(1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der Schüler die Schule mindestens eine Woche nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), möglich.

(2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, während denen keine Schulverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten. Sollte die Schule aufgrund einer behördlichen Anordnung von einer Schulschließung betroffen sein, erfolgt ebenfalls eine automatische Abbestellung.

§ 8 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Schulverpflegung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit grundsätzlich schriftlich gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Institution abgegeben werden.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Im Zuge der Anmeldung zur Schulverpflegung ist die Schule oder der Dritte nach § 2 Abs. 2 im Auftrage der Stadt Osterhofen berechtigt, zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Altenmarkt, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Schüler und deren Sorgeberechtigte sowie der sonstigen Personen zu erheben und diese an die Stadt Osterhofen zur Verarbeitung weiterzuleiten.

(2) Sonstige Informationen zu den Schülern und deren Sorgeberechtigte sowie den sonstigen Personen, die der Schule oder dem Dritten nach § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schulverpflegung vorliegen, werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn die Schüler sowie sonstige Personen an der Schulverpflegung teilnehmen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.

(3) Die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Landesdatenschutzgesetzes (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Osterhofen, den 26.06.2026



Thomas Etschmann
1. Bürgermeister

